

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Betreff: Kosten der Kleinkindbetreuung; Normenkontrollverfahren vor dem Staatsgerichtshof Baden-Württemberg

Bezug:

Anlagen: 1 Zusammenfassung des Rechtsgutachtens

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Normenkontrollverfahren vor dem Staatsgerichtshof Baden-Württemberg zur Klärung der Finanzierung der Kleinkindbetreuung vorzubereiten und hierzu einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Die Universitätsstadt Tübingen erklärt gegenüber dem Städtetag die Bereitschaft, als Musterkommune für eine Klage zur Verfügung zu stehen. Ziel des Verfahrens ist es, feststellen zu lassen, ob die Verpflichtung der Gemeinden bzgl. des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren im Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg ohne entsprechenden Mehrlastenausgleich durch das Land Baden-Württemberg mit dem Konnexitätsprinzip der Landesverfassung Baden-Württembergs vereinbar ist.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgeb.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Überprüfung der Zulässigkeit der landesrechtlichen Verpflichtung der Gemeinden, bedarfsgerechte Betreuungsangebote für Kleinkinder auszubauen und ab August 2013 ausreichend vorzuhalten, ohne dass das Land die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stellt, soll gerichtlich überprüft werden mit dem Ziel, dass das Land Baden-Württemberg im Ergebnis die entsprechenden finanziellen Mittel hierfür bereitstellt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Seit Mai 2008 lautet Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung Baden-Württemberg: „Den Gemeinden oder Gemeindeverbänden kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter bestehender oder neuer öffentlicher Aufgaben übertragen werden. Gleichzeitig sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben, spätere vom Land veranlasste Änderungen ihres Zuschnitts oder der Kosten aus ihrer Erledigung oder spätere nicht vom Land veranlasste Änderungen der Kosten aus der Erledigung übertragener Pflichtaufgaben nach Weisung zu einer *wesentlichen Mehrbelastung* der Gemeinden oder Gemeindeverbände, *so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen*. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn das Land freiwillige Aufgaben der Gemeinden oder Gemeindeverbände in Pflichtaufgaben umwandelt oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender, nicht übertragener Aufgaben begründet. Das Nähere zur Konsultation der in Absatz 4 genannten Zusammenschlüsse zur einer Kostenfolgeabschätzung kann durch Gesetz oder eine Vereinbarung der Landesregierung mit diesen Zusammenschlüssen geregelt werden.“

Das Gesetz zu einem Konsultationsverfahren zur Kostenfolgenabschätzung nach Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung Baden-Württemberg (KonnexAG) ist ebenfalls im Mai 2008 erlassen worden. Danach entspricht die *Mehrbelastung* durch eine Aufgabenübertragung der Differenz zwischen den Kosten einerseits und den Entlastungen sowie den Einnahmen andererseits, wobei eine durchschnittliche Mehrbelastung der Gemeinde von bis zu 0,10 Euro/Einwohner als Bagatellbelastung gilt, § 3 Abs. 11 KonnexAG.

Ende 2008 wurde das 8. Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe des Bundes (SGB VIII) dahingehend geändert, dass ab August 2013 für ein- bis dreijährige Kinder ein Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege besteht, § 24 SGB VIII.

Anfang 2009 wurde das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württembergs (KiTaG) dahingehend geändert, dass die Gemeinden auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII hinzuwirken haben und dass ab August 2013 ein entsprechender Betreuungsplatz für Ein- bis Dreijährige zur Verfügung steht, § 3 Abs. 2 KiTaG.

Seitdem baut die Universitätsstadt Tübingen die Kinderbetreuung weiter aus mit dem Ziel, den Rechtsanspruch ab August 2013 sicherstellen zu können.

2. Sachstand

Der Städtetag Baden-Württemberg hat ein Rechtsgutachten „Rechtsgutachten zur Aufgabenzuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für die Betreuung Unter-Dreijähriger sowie die Umsetzung des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung in Kindergärten“ in Auftrag gegeben, das zum Ergebnis kommt, dass das Land nach Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung Baden-Württemberg verpflichtet ist, den Gemeinden einen Ausgleich der Mehrkosten durch den Ausbau der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren zu bezahlen. Das Gesamtergebnis des Gutachtens ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt; den Fraktionen liegt das Gutachten in der Langfassung bereits vor. Der Gutachter wird sein Gutachten in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung erläutern.

Bereits im Oktober 2010 hat der Verfassungsgerichtshof NRW auf die Verfassungsbeschwerden von insgesamt 23 Beschwerdeführern (17 kreisfreie Städte, 4 kreisangehörige Städte und 2 Kreise) für das Land Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass die Aufgabenübertragung auf die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 1 a Abs. 1 AG-KJHG NRW mit dem Konnexitätsprinzip der Landesverfassung NRW unvereinbar ist, soweit dabei nicht gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen worden sind. Die Landesregierung Baden-Württemberg ist gleichwohl weiterhin der Auffassung, dass die den Gemeinden übertragene Aufgabe der Kinderbetreuung keinen Anspruch auf Mehrlastenausgleich gemäß Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung BW auslöst.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend dem Beschlussantrag zu verfahren. Das Rechtsgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das Konnexitätsprinzip bei der Aufgabenzuweisung der Kleinkinderbetreuung im KiTaG BW zur Anwendung kommt.

Aufgrund der enormen finanziellen Aufwendungen, die die Städte, und vor allem auch die Universitätsstadt Tübingen, hierfür aufbringen müssen, wird auch von einer wesentlichen Mehrbelastung im Sinne der Landesverfassung BW ausgegangen.

Auch andere Städte aus Baden-Württemberg prüfen derzeit, ob sie den Staatsgerichtshof anrufen. Die Städte Schwäbisch Hall und Konstanz bereiten derzeit ebenfalls einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss vor, mit dem Ziel, sich an dem Verfahren der Stadt Tübingen zu beteiligen.

4. Lösungsvarianten

Von einem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof BW wird abgesehen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Verfahren vor dem Staatsgerichtshof BW sind kostenfrei. Die Rechtsanwaltskosten werden sich voraussichtlich auf ca. 35.000 € belaufen. Genauere Angaben können im Moment noch nicht gemacht werden. Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass sich die beteiligten Städte und der Städtetag Baden-Württemberg an diesen Kosten beteiligen. In welcher Höhe ist noch nicht bekannt.

6. Anlagen: 1